

**BMVIT - II/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
email : st5@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-160.007/0006-II/ST5/2004 DVR:0000175

Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring
Wien

Wien, am 6. Oktober 2004

Betr.: StVO-Novelle 2004; Nachtrag

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt beiliegend einen Nachtrag zu dem mit GZ BMVIT-160.007/0003-II/ST5/2004 vom 27.9.2004 versendeten Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung und ersucht um allfällige Stellungnahme bis ebenfalls spätestens

12. November 2004.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Es wird ersucht, zu beiden Novellierungsentwürfen nur eine gemeinsame Stellungnahme - im Sinne der im vorgenannten Schreiben geschilderten Vorgangsweise - abzugeben.

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Christian Kainzmeier

elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) geändert wird (StVO-Novelle 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2004, wird wie folgt geändert:

§ 100 Abs. 7 lautet:

„(7) Eingehobene Strafgebühren, ausgenommen jene nach Abs. 3a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; Strafgebühren, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, sind jedoch an den Bund abzuführen; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter jener Straßen, die weder Bundesstraßen sind noch gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafgebühren zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8, 9 und 10 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafgebühren, ausgenommen jene, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, für die Straßenerhaltung, für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung sowie für Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafgebühren dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.“

Vorblatt

Ziele:

Die für Übertretungen der Straßenverkehrsordnung eingehobenen Strafgebühren unterliegen einer Zweckbindung, diese soll mit der vorgeschlagene Änderung erweitert werden, um den Ländern mehr Spielraum beim Einsatz dieser Mittel zu geben.

Problem:

Die bestehende Zweckbindung für eingehobene Strafgebühren erlaubt deren Verwendung nur für Zwecke des Straßenbaus sowie zur Anschaffung (und Erhaltung) von *Einrichtungen* zur Verkehrsüberwachung; sonstige Kosten von Überwachungsmaßnahmen können jedoch nicht aus Strafgeldern bedeckt werden.

Alternativen:

Der angestrebte Zweck kann nur durch die vorgeschlagene Änderung erreicht werden.

Inhalt:

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 100 Abs. 7 StVO wird es ermöglicht, eingehobene Strafgebühren nicht nur für die Anschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden, sondern auch für die Deckung der Kosten von Überwachungsmaßnahmen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts bestehen keine Rechtsvorschriften, die zu den vorgeschlagenen Regelungen in Widerspruch stehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Erweiterung der Zweckbindung für die Verwendung eingehobener Strafgebelder.

Kompetenzgrundlage:

Der Gesetzentwurf stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG (Straßenpolizei).

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen, die für den Bund oder die Länder einen finanziellen Mehraufwand verursachen würden.

Besonderer Teil

Zu § 100 Abs. 7:

Die dem Straßenerhalter zufließenden Strafgebelder sind - soweit es sich nicht um eine nach Art. 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraße aufgelassene Straße handelt - für den Straßenbau sowie für die Anschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung, etwa Radargeräte, zu verwenden. Sonstige Kosten von Überwachungsmaßnahmen dürfen nicht aus den Strafgebeldeneinnahmen finanziert werden. Durch die diesbezügliche Erweiterung der Zweckwidmung soll den Straßenerhaltern in dieser Richtung mehr Spielraum eingeräumt werden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 100. (1) bis (6) unverändert	§ 100. (1) bis (6) ...
<p>(7) Eingehobene Strafger, ausgenommen jene nach Abs. 3a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; Strafger, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, sind jedoch an den Bund abzuführen; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter jener Straßen, die weder Bundesstraßen sind noch gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafger zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8, 9 und 10 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafger, ausgenommen jene, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafger dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.</p>	<p>(7) Eingehobene Strafger, ausgenommen jene nach Abs. 3a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; Strafger, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, sind jedoch an den Bund abzuführen; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter jener Straßen, die weder Bundesstraßen sind noch gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafger zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8, 9 und 10 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafger, ausgenommen jene, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, für die Straßenerhaltung, für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung sowie für Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafger dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.</p>
(8) bis (10) unverändert	(8) bis (10) ...